

Jahre dürfte sich die Kreditbelastung weiter verringert und der Wert der absichernden Lebensversicherung weiter erhöht haben; Angaben hierzu liegen nicht vor. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass der Antragsteller aufgrund seines Alters oder seines Gesundheitszustandes seine bisherige Berufstätigkeit nicht vollumfänglich bis zum Erreichen der regulären Altersgrenze von zurzeit 67 Jahren fortführen und mit seinem Einkommen noch weiter Vorsorge für seine Alterssicherung betreiben könnte.

Die Antragsgegnerin ist bei einem Verbleib der ihr im Jahre 2004/2005 übertragenen Lebensversicherung, die zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsurteils einen Wert von 56.391 € hatte und die in ihrem Vermögen heute noch vorhanden ist, nicht derart gut gestellt, dass vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 313 BGB auszugehen ist. Der Antragsgegnerin verbleibt nach Durchführung des Versorgungsausgleichs eine ebenso hohe monatliche Altersrente aus der ges. RV wie dem Antragsteller. Zusätzlich ist sie Alleineigentümerin des auf 400.000 € geschätzten Hauses in B., das allerdings auch noch belastet sein dürfte. Zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags sollen die Kreditbelastungen insgesamt 256.882 € betragen haben. Hiervon dürfte der zur Sicherung eines der Darlehen abgetretene Bausparvertrag des Antragstellers, dessen Höhe zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags 18.063 € betragen hat, abzusetzen sein. Die Antragsgegnerin hat im Gegensatz zum Antragsteller keine Gesellschaftsbeteiligung an dem vom Antragsteller geführten Unternehmen. Sie hat in diesem seit dem 1.12.1993 gearbeitet. Dieses Arbeitsverhältnis ist ein Jahr nach der Trennung beendet worden, weshalb die Beteiligten sich auf die bereits erwähnte Zahlung von 10.000 € an die Antragsgegnerin geeinigt haben. Ob die Antragsgegnerin, für die in den Versorgungsausgleichsunterlagen kein erlernter Beruf angegeben ist, wieder eine Arbeit gefunden hat und wie hoch ihr dort erzieltes Einkommen ist, ist nicht bekannt. Es ist somit derzeit nicht klar, in welcher Höhe die 48 Jahre alte Antragsgegnerin bis zu ihrem Renteneintritt in 19 Jahren noch weitere Rentenansparungen erwerben können. Der Antragsgegnerin stehen außerdem fünf Lebensversicherungen zu, die zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags einen Wert von insgesamt 156.253 € hatten. Hierin ist die verfahrensgegenständliche Versicherung eingeschlossen, während die zunächst ebenfalls verfahrensgegenständliche Lebensversicherung bei der B. hierin aus den im Hinweisbeschluss zur Geschäftsnummer . . . genannten Gründen nicht eingerechnet wird. An dem Wert dieser Lebensversicherungen zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags wird der Antragsteller durch den Zugewinnausgleich hälftig beteiligt, da die Antragsgegnerin ihm gegenüber ausgleichspflichtig ist, wie die Berechnungen in dem Parallelverfahren ergeben. Gleiches gilt für das während der Ehe erworbene Haus in B. Eine hälftige Beteiligung der Antragsgegnerin an dem vom Antragsteller während der Ehe erworbenen Vermögen, so z. B. der Wohnung X., findet nicht statt, da nach bisherigem Sachstand der Antragsteller keinen Zugewinn erwirtschaftet hat.

Angesichts der vorgenannten Umstände kann sich der Antragsteller nicht darauf beschränken, sein besonders schutzwürdiges Interesse an der Rückübertragung der verfahrensgegenständlichen Versicherung damit zu begründen, dass die Zuwendung hier einen **treuhänderischen Einschlag** habe und eine **vergleichbare Altersvorsorge**, wie sie die verfahrensgegenständliche Versicherung jetzt darstelle, von ihm unter den herrschenden wirtschaftlichen Bedingungen **nicht mehr erlangt werden könne**. Insbesondere die letztgenannte Behauptung müsste näher im Hinblick auf die verfahrensgegenständliche Lebensversicherung konkretisiert werden. In ihrer Allgemeinheit ist sie sicher schon angesichts des nun fortgeschritteneren Lebensalters des Antragstellers verglichen mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der verfahrensgegenständlichen Lebensversicherung zutreffend. Damit werden aber nicht die strengen Voraussetzungen für eine Rückübertragung nach § 313 Abs. 1 BGB dargelegt, für die der Antragsteller darlegungs- und gegebenenfalls beweispflichtig ist. Nach dem bisherigen Vortrag wird insbesondere nicht deutlich, weshalb der Antragsteller angesichts der vorgenannten persönlichen Umstände **unbedingt** auf eben die verfahrensgegenständliche Lebensversicherung für seine Altersvorsorge angewiesen sein

sollte. Dies gilt insbesondere auch angesichts der von ihm selbst angesprochenen derzeitigen wirtschaftlichen Lage. So hat der Antragsteller nicht dargelegt, wie hoch sein wirtschaftlicher Nachteil wäre, d. h. welcher Betrag mit der verfahrensgegenständlichen Lebensversicherung in den kommenden neun Jahren noch zu erwirtschaften wäre und zwar verglichen mit alternativen Anlageformen, die er mit dem für die Lebensversicherung im Zugewinnausgleich zu zahlenden Betrag erwerben könnte. Soweit ein treuhänderischer Einschlag der Zuwendung vom Antragsteller angesprochen wird, ist bereits unter Ziff. II.2b) ausgeführt worden, weshalb davon ausgegangen wird, dass eine Treuhänderabrede und somit auch eine Zuwendung mit überwiegend treuhänderischem Charakter nicht bestehen.

(Mitgeteilt von RichterIn am OLG Dr. G. Räder, Bremen)

Anm. d. Red.: Nach Mitteilung der Einsenderin hat der Antragsteller seine Beschwerde gegen die amtsgerichtliche Entscheidung nach dem o. g. Hinweisbeschluss in der mündlichen Verhandlung vor dem Beschwerdegericht zurückgenommen.

2. Kindesunterhalt

Nr. 129 OLG Stuttgart – BGB §§ 1629 II S. 1, 1629 II S. 2, 1795 I Nr. 1, 1795 I Nr. 3, 1909 I S. 1; HUnthP Art. 3 I, 4 III; EuUntVO Art. 15

(17. ZS – FamS –, Beschluss v. 26.7.2016 – 17 UF 284/14)

1. Verliert der Elternteil während eines laufenden Kindesunterhaltsverfahrens die Obhut für ein Kind, so entfällt rückwirkend seine Vertretungsbefugnis. Da nach § 1629 II S. 1 BGB i. V. mit § 1795 I Nr. 1, 3 BGB eine gemeinsame Vertretung des Kindes ausscheidet, kann der Unterhalt im laufenden Verfahren durch einen Ergänzungspfleger (§ 1909 I S. 1 BGB) auch hinsichtlich rückständiger Unterhaltsbeträge geltend gemacht werden (im Anschluss an OLG Hamm, FamRZ 1990, 890).

2. Haben minderjährige Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt i. S. des Art. 3 I HUnthP in einem Mitgliedstaat der EuUntVO, ist nach Art. 15 EuUntVO i. V. mit Art. 3 I HUnthP das materielle Unterhaltsrecht des Aufenthaltsstaates anzuwenden. Machen die Kinder gegen einen in Deutschland lebenden Elternteil Barunterhalt geltend, greift nach Art. 4 III HUnthP das inländische materielle Recht ein.

(Leitsätze der Redaktion)

(Mitgeteilt von RAin M. Tiszaer, Tübingen)

Anm. d. Red.: Vom Abdruck der Gründe wird abgesehen. Zur Berücksichtigung von Kaufkraftunterschieden (zu Spanien) hat sich das OLG auf die Entscheidung des BGH vom 9.7.2014 (FamRZ 2014, 1536, m. Anm. Unger/Unger) gestützt (s. a. OLG Karlsruhe, Beschluss v. 5.8.2016 – 5 UF 87/14 –, FamRZ 2016, 282, nachstehend).

Nr. 130 OLG Karlsruhe – BGB §§ 1601, 1603 I, 1603 II, 1610 I, 1612a I

(5. ZS – FamS – in Freiburg, Beschluss v. 5.8.2016 – 5 UF 87/14)

1. Die von Eurostat herausgegebene Tabelle „Vergleichende Preisniveaus des Endverbrauchs der privaten Haushalte einschließlich indirekter Steuern“ enthält nur